

Ehrenordnung der Gemeinde Busenwuth

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Busenwuth vom 07.09.2017 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Busenwuth, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Sozialausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindebezirk der Gemeinde Busenwuth überbracht werden.

§ 2 Anlässe

(1) Die Gratulationen werden zu folgenden Anlässen überbracht:

a. Ehejubiläen

Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre) und weitere Ehejubiläen im Abstand von 5 Jahren

b. Altersjubiläen

80. und 85. Geburtstag
ab 85. Geburtstag weitere Geburtstage im jährlichen Abstand

c. besondere Anlässe

Konfirmation, Zweitkommunion

(2) Für den nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt

- a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
- b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
- c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

(3) Die Ehrungen werden dem nachstehend aufgeführten Personenkreis in § 3 Absätze 7 - 9 beschriebenen Umfang bei ihrem Ausscheiden übergeben:

- a. Mitglieder der Gemeindevertretung
- b. Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
- c. Wehrführerinnen bzw. Wehrführer

§ 3 Umfang

1. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 50,-- € überbracht.
2. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) beschriebenen Altersjubiläen und Anlässen werden die Glückwünsche mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 25,-- € durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes überbracht.
3. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Beileidskarte überbracht. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
4. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, aktive Beschäftigte der Gemeinde, aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende und einen Nachruf erweitert.
5. Für ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang ab einer 10-jährigen Zugehörigkeit, bzw. Beschäftigungszeit um eine Kranzspende erweitert.
6. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.
7. Beim Ausscheiden nach mindestens 5 Jahren Zugehörigkeit erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Präsent im Wert von ca. 20,--€.
8. Beim Ausscheiden nach mindestens 5 Jahren Zugehörigkeit erhält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Präsent im Wert von 60,--€.
9. Beim Ausscheiden nach mindestens 6 Jahren Zugehörigkeit erhält die Wehrführerin bzw. der Wehrführer ein Präsent im Wert von 60,--€. Sein/e / Ihr/e Stellvertreter/in erhält beim Ausscheiden nach mindestens 6 Jahren Zugehörigkeit ein Präsent im Wert von 20,- €.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Busenwuth, 22.09.2017

gez.

(S. Möhring)
Bürgermeisterin